

§ 5

1. Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer in deutlicher Form auf die staatlichen Vergünstigungen hinzuweisen, die ihm nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz in Verbindung mit dem Wohnungsbauprämiengesetz oder in § 10 Einkommensteuergesetz gewährt werden.
2. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß ihre Mitglieder nach Abschluß dieses Tarifvertrages über die Möglichkeiten der Anlage vermögenswirksamer Leistungen nach § 2 Absatz 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes umfassend unterrichtet werden sollen. Sie erklären, nichts zu unternehmen, was geeignet sein könnte, dem Grundsatz der freien Wahl gemäß § 12 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes entgegenzuwirken.

§ 6

Wenn nach Ablauf dieses Vertrages ein neuer Vertrag nicht unmittelbar wirksam wird, so werden die Leistungen dieses Vertrages unverändert bis zum Abschluß eines neuen Vertrages über vermögenswirksame Leistungen weiterbezahlt.

§ 7

Inkrafttreten und Laufdauer

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1988 in Kraft und kann mit dreimonatiger Kündigungsfrist - jeweils zum Quartalschluß - erstmalig zum 31. Dezember 1990, gekündigt werden.
2. Sofern es durch Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes aus rechtlichen Gründen notwendig wird, werden die Tarifvertragsparteien den Tarifvertrag insoweit der gesetzlichen Regelung anpassen. Die Höhe der vom Arbeitgeber zu erbringenden vermögenswirksamen Leistungen wird dadurch nicht berührt.

Solingen/Frankfurt am Main, den 12. August 1988

Bundesinnungsverband der
Graveure, Galvaniseure, Gürtler
und verwandter Berufe

Industrie- und
Handwerksvereine
für die Bundesrepublik Deutschland
- Vorstand -

Harri Hoppe Alfred Krause Klaus Zwickel

Tarifvertrag
über vermögenswirksame Leistungen

Zwischen dem

Bundesinnungsverband der Graveure, Galvaniseure, Gürtler und verwandter Berufe für das Wirtschaftsgebiet der Bundesrepublik Deutschland
und der

Industrie- und
Handwerksvereine
für die Bundesrepublik Deutschland
wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

1. räumlich:
für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und für West-Berlin mit Ausnahme des Bundeslandes Hamburg;
2. fachlich und persönlich:
für alle Arbeitnehmer und Auszubildende der Handwerksbetriebe der Graveure, Galvaniseure und Metallschleifer, Gürtler und Metalldrücker, Ziseleure und verwandter Berufe.

Nicht unter den Tarifvertrag fallen:

- a) Gesetzliche Vertreter von juristischen Personen,
- b) leitende Angestellte.

§ 2

Leistungen und deren Voraussetzungen

1. Der Arbeitgeber erbringt gemäß § 3 Ziffer 2 dieses Tarifvertrages vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen des "Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer" in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987.
Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich für jeden Arbeitnehmer und für jeden Auszubildenden 52,-,- DM.
2. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige vermögenswirksame Leistung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit bemißt.